

## MERKBLATT

### BVK 2017

Ab 1. Januar 2017 gelten die neuen versicherungstechnischen Grundlagen. In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie sich das auf die Rentenleistungen auswirkt.

#### Allgemeine Fragen zu den versicherungstechnischen Grundlagen

---

**Welche Bedeutung haben die sogenannten «Tafeln» in der Vorsorge?**

Die Tafel, auch Sterbetafel genannt, gibt Auskunft, wie viele Personen einer grossen Gruppe pro Altersjahr sterben. Es lassen sich die Lebenserwartung eines neugeborenen Kindes und die Lebenserwartung einer Person in einem bestimmten Alter errechnen. Für die Berechnung des Umwandlungssatzes ist die Lebenserwartung einer Person im Alter von 65 Jahren wichtig. Dafür gibt es zwei unterschiedliche Systeme: die Periodentafel und die Generationentafel.

**Was ist der Unterschied zwischen der Perioden- und der Generationentafel?**

Die Periodentafel ist eine Momentaufnahme. Die durchschnittliche Lebenserwartung eines 10-jährigen Kindes wird im gleichen Zeitraum wie jene einer 65-jährigen Person gemessen. Das 10-jährige Kind wird aber in 55 Jahren, wenn es 65-jährig ist, höchstwahrscheinlich eine höhere Lebenserwartung haben, als eine heute 65-jährige Person. Die Generationen berücksichtigt die steigende Lebenserwartung und zwar auch nach Pensionierung. Unter Experten gilt diese Grundlage als zuverlässiger.

**Warum ist die Unterscheidung zwischen der Perioden- und der Generationentafel wichtig?**

Gemäss Generationentafel lebt der Mensch länger als gemäss Periodentafel, denn die steigende Lebenserwartung wird bereits einberechnet. Das ist wichtig für die Festsetzung des Umwandlungssatzes: Wird von einer zu tiefen Lebenserwartung ausgegangen, erhalten die Rentenbeziehenden pro Jahr eine zu hohe Rente. Das Geld, das sie während ihrer Berufstätigkeit für ihre eigene Rente angespart haben, reicht so eigentlich nicht bis zum Lebensende. Die Rente ist aber bis zum Tod garantiert, das fehlende Geld muss deshalb über den Kapitalmarkt erwirtschaftet oder von Berufstätigen querfinanziert werden. Diese systemwidrige Umverteilung findet bereits heute statt.

**Was ist ein Deckungsgrad?**

Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis des effektiv vorhandenen Vermögens zum versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgevermögen. Bei einem Deckungsgrad von unter 100% wird von einer Unterdeckung gesprochen, bei über 100% von einer Überdeckung. Im Vergleich zum versicherungstechnischen Deckungsgrad (offizieller Deckungsgrad) liegt der ökonomische Deckungsgrad tiefer, weil in diesem Fall das den laufenden Renten zugrundeliegende Kapital mit einem risikofreien Zinssatz berechnet wird. Diese Methode entspricht eher der Risikofähigkeit einer Pensionskasse.

**Was ist der technische Zinssatz?**

Der technische Zinssatz ist die rechnerische Grösse, die dem langfristig mit grosser Sicherheit erwarteten Anlageertrag entsprechen sollte. Mit anderen Worten: derjenige Zinssatz, der in Zukunft auf dem verbleibenden Kapital im Durchschnitt erwirtschaftet werden muss, um die laufenden Renten zahlen zu können. Wird der technische Zinssatz reduziert, muss das den laufenden Renten zugrundeliegende Kapital erhöht werden, damit die Renten in unveränderter Höhe weiterhin geleistet werden können.

**Was ist ein Umwandlungssatz?**

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit welchem das Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktrittes in die jährliche Altersrente umgerechnet wird. Beispiel: Rücktrittsalter 65, Sparguthaben 500'000 CHF, Umwandlungssatz 4,87%. Die jährliche Rente beträgt 4,87% von 500'000 CHF, also 24'350 CHF.

**Warum sinkt der Deckungsgrad, wenn der technische Zinssatz reduziert wird?**

Der technische Zinssatz hat einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Renten-Umwandlungssatzes. Je höher der Zinssatz ist – und in der Folge auch die erwartete Rendite – desto höher ist auch die berechnete Rente. Die Senkung des technischen Zinssatzes betrifft folglich auch die bereits laufenden Renten. Da diese Renten aber nicht reduziert werden dürfen, muss das ihnen zugrunde liegende Kapital erhöht werden, d.h. die Verpflichtungen der BVK steigen.

---

## Allgemeine Fragen zur Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen

---

**Wie kommt die BVK auf die neuen versicherungstechnischen Grundlagen? Was waren die Berechnungsgrundlagen?**

Die Berechnungen der Verpflichtungen der Pensionskassen basieren auf biometrischen Grundlagen, beispielsweise der Wahrscheinlichkeit, zu sterben, invalid zu werden oder zu heiraten. Diese Wahrscheinlichkeiten werden aus Statistiken gewonnen, die aufgrund von Beobachtungen grosser Versichertenbestände über mehrere Jahre erstellt werden. Die Zusammenstellung aller Wahrscheinlichkeiten wird als «technische Grundlagen» bezeichnet. Die technischen Grundlagen müssen regelmässig, in der Regel nach 5 bis 10 Jahren, den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Die BVK verwendet als technische Grundlage seit dem 1. Januar 2012 die Tarife «VZ 2010». Basisdaten für diese Tarife geben 21 Pensionskassen mit öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern. Die gleichen Grundlagen verwendet auch die Pensionskasse der Stadt Zürich. Die BVK ist die grösste Lieferantin für die Daten dieses Tarifes.

Die zweite massgebende Berechnungsgrundlage ist der technische Zinssatz. Dabei handelt es sich um den für einen Rentenbeziehenden lebenslang garantiert Zinssatz. Die BVK hat diesen auf 2% festgesetzt. Basis dafür bildet die langfristige Renditeerwartung von 2,8%, diese kann variieren, weshalb der technische Zinssatz tiefer angesetzt werden muss.

Mit diesen Grundlagen werden für die BVK die Voraussetzungen geschaffen, aus eigener Kraft einen stabilen Deckungsgrad erreichen zu können, wodurch sie künftige auch wieder Teuerungszulagen auf laufende Renten gewähren kann.

<b>Während der letzten Jahre stieg der Deckungsgrad kontinuierlich. Wieso sind trotzdem Massnahmen nötig?</b>	Mit den zurzeit verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen wird die finanzielle Situation nicht korrekt abgebildet. Die Rentenbeziehenden leben heute länger, als bei der Berechnung der Altersrente zum Zeitpunkt der Pensionierung angenommen wurde. Diese zusätzliche Verpflichtung sowie das seit Jahren anhaltende tiefe Zinsumfeld zwingen die Pensionskassen dazu, ihre Grundlagen anzupassen.
<b>Ist aufgrund der neuen versicherungstechnischen Grundlagen eine Frühpensionierung noch möglich?</b>	Ob sich eine Frühpensionierung lohnt, muss jeder Versicherte individuell überprüfen. Die BVK hat die Abfederungsmassnahmen auf ältere Versicherte oder solche, die kurz vor der Pensionierung stehen, ausgelegt. Das heisst, deren Sparguthaben wird erhöht, ohne dass dies die Betroffenen direkt mitfinanzieren müssen. Ausserdem gibt es für Versichert ab Alter 60 einen frankenmässigen Besitzstand. Damit soll verhindert werden, dass Versicherte aufgrund der beschlossenen Massnahmen vorzeitig in die Pensionierung gedrängt werden. Die BVK bietet den Versicherten auf Wunsch Unterstützung und Beratung an.
<b>Was bedeutet die Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen für meine künftigen Rentenleistungen?</b>	Alle Aktivversicherten werden im ersten Quartal 2016 über ihre persönliche Vorsorgesituation informiert. Hier finden Sie ein Rechentool zur Simulation eines Vergleiches der bisherigen und der neuen Altersrente.
<b>Was passiert mit den bisherigen noch nicht gutgeschriebenen Aufwertungsgutschriften aus der Statutenrevision vom 1. März 2013?</b>	Bisher wurde monatlich 1/60 Ihrem individuellen Sparguthaben gutgeschrieben. Per Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements erfolgte die Überweisung der letzten 12/60. Somit ist diese Abfederungsmassnahme ein Jahr früher abgeschlossen als ursprünglich geplant.
<b>Was passiert mit den neuen Aufwertungsgutschriften, wenn ich vorzeitig in Pension gehe?</b>	Die Aufwertungsgutschriften werden über 5 Jahre monatlich Ihrem Sparkapital gutgeschrieben, d.h. monatlich zu 1/60. Bei einer Pensionierung werden Ihnen die offenen Aufwertungsgutschriften komplett überschrieben. Bei einem Austritt aus der BVK verfallen sie.
<b>Was passiert mit den neuen Aufwertungsgutschriften, wenn ich die Pensionskasse wechsle?</b>	Die Aufwertungsgutschriften werden über 5 Jahre monatlich Ihrem Sparkapital gutgeschrieben, d.h. monatlich zu 1/60. Die beim Austritt (nicht Pensionierung, nicht Invalidisierung) ausstehenden Aufwertungsgutschriften werden nicht übertragen.
<b>Gibt es den Überbrückungszuschuss weiterhin?</b>	Der Überbrückungszuschuss bleibt eine Vertragsoption des Arbeitgebers. Es sind seitens der BVK keine Änderungen geplant.
<b>Was passiert, wenn der Deckungsgrad steigt oder sinkt?</b>	Massgebend ist der im Geschäftsbericht ausgewiesene Deckungsgrad per Ende Jahr. Abhängig davon sind die Verzinsung der Sparguthaben und die Sanierungsbeiträge. Es wird jährlich geprüft, ob der Deckungsgrad gemäss untenstehendem Beteiligungsmechanismus in eine andere Kategorie fällt.

<b>Angepasster Beteiligungsmechanismus</b>			
<b>Deckungsgrad</b>	<b>Verzinsung Sparguthaben</b>	<b>Sanierungsbeitrag in % des versicherten Lohnes</b>	
		<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
<90%*	0,0%	0,0%	2,5%
90% - <100%	BVG-Mindestzinssatz	0,0%	0,0%
100% – <115%	2% BVG-Zinssatz	0,0%	0,0%
>115%	Leistungsverbesserung für Aktivversicherte und Rentenbeziehende**	0,0%	0,0%

- \* Der Stiftungsrat überprüft unter Einbezug der Minderverzinsung die Lastenverteilung der Sanierungs- und Beteiligungsmassnahmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Nötigenfalls legt er weitergehende Massnahmen fest.
- \*\* Die heutigen Rentenbeziehenden der BVK sind zu unterschiedlichen Bedingungen in Pension gegangen. Bei Pensionierungen vor 2013 wurde die Rentenhöhe mit einem technischen Zinssatz von 4 % ermittelt. Bei Pensionierungen ab 2013 bis Ende 2016 liegt ein technischer Zinssatz von 3,25 % zugrunde und ab 2017 wird mit 2 % gerechnet. Teuerungszulagen werden unter Prüfung verschiedener Voraussetzungen, wie z.B. den Grundlagen für die Rentenfestsetzung oder allfällig erhaltene Aufwertungsgutschriften geleistet. Der Stiftungsrat wird zur gegebenen Zeit darüber entscheiden.

Hinweis: Auf die Sanierungsmassnahmen wirkt sich der per 1. Januar gültige Deckungsgrad ab Mitte des Jahres aus, nachdem er von der Revisionsstelle bestätigt wurde. In der ersten Hälfte 2017 leisten Arbeitgeber unverändert Sanierungsbeiträge von 2,5% der versicherten Löhne. Das Sparguthaben der Aktivversicherten wird gegenüber dem BVG-Zins um 0,5 Prozentpunkte tiefer verzinst.

**Welche Fassung des Vorsorgereglements ist bei einer (Teil-) Pensionierung per 31. Dezember 2016 massgebend?**

Massgebend ist diejenige Fassung, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles Gültigkeit hat. Bei einer (Teil-)Pensionierung per 31. Dezember 2016 ist der Eintritt des Versicherungsfalles der 1. Januar 2017 und somit die regulatorischen Vorgaben ab Januar 2017 massgebend, inklusiv beschlossenen Abfederungsmassnahmen.

## **Fragen zu den Auswirkungen auf den Umwandlungssatz**

**Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge gilt ein Umwandlungssatz von 6,8%. Weshalb bezahlt die BVK nur noch 4,87% beispielsweise für den Jahrgang 1952?**

Die Vorsorgeleistungen der BVK gehen weit über das gesetzliche vorgeschriebene hinaus, beispielsweise sind bei der BVK die Sparbeiträge mehr als doppelt so hoch, als dies gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vorgeschrieben ist. Insgesamt sind deshalb die gesetzlichen Mindestvorgaben bei Weitem eingehalten.

**Haben Frauen und Männer den gleichen Umwandlungssatz?**

Die BVK unterscheidet bei der Berechnung von Vorsorgeleistungen nicht zwischen den Geschlechtern.

**Wieso verwendet die BVK jahrgangsabhängige Umwandlungssätze?**

Die statistisch ermittelte Lebenserwartung hat einen grossen Einfluss auf den Umwandlungssatz. Indem jüngeren Personen tiefere Umwandlungssätze zugeordnet werden als älteren Personen, trägt man auch der künftig steigenden Lebenserwartung Rechnung.

**Wie lange sind die neuen Umwandlungssätze gültig?**

Die Pensionskasse prüft ihre versicherungstechnischen Grundlagen jährlich. In der Vergangenheit wurden sie ungefähr alle fünf Jahre angepasst. Neu ist aber die künftige Lebenserwartung bereits berücksichtigt, was die Häufigkeit der Anpassung reduzieren könnte.

**Umwandlungssätze ab 1. Januar 2017**

Alter	Heute	Neu						
		1952	1953	1954	1955	1956	1957	...
60	5,54%						4,27%	...
61	5,66%					4,38%	4,37%	...
62	5,78%				4,49%	4,48%	4,47%	...
63	5,90%			4,61%	4,60%	4,59%	4,58%	...
64	6,05%		4,74%	4,73%	4,72%	4,71%	4,70%	...
65	6,20%	4,87%	4,86%	4,85%	4,84%	4,83%	4,82%	...
66	6,35%	5,01%	4,99%	4,98%	4,97%	4,96%	4,95%	...

**Fragen zu den Auswirkungen auf die Leistungen**

**Sind die laufenden Renten von der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen betroffen?**

Laufende Altersrenten sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge garantiert. Sie sind in der Folge von der Umstellung nicht betroffen.

**Erhalte ich eine höhere Rente, wenn ich mich vor dem 1. Januar 2017 pensionieren lasse?**

Nein, dank der Besitzstandgarantie ist die per 31. Dezember 2016 berechnete Altersrente als Mindestrente garantiert.

**Werden die Renten einer allfälligen Teuerung angepasst?**

Die heutigen Rentenbeziehenden der BVK sind zu unterschiedlichen Bedingungen in Pension gegangen. Bei Pensionierungen vor 2014 wurde die Rentenhöhe mit einem technischen Zinssatz von 4% ermittelt. Bei Pensionierungen ab 2014 bis Ende 2016 liegt ein technischer Zinssatz von 3,25% zugrunde und ab 2017 wird mit 2% gerechnet. Der Stiftungsrat wird eine faire Lösung ausarbeiten, damit Rentenbeziehende, deren Rente ein tieferer Zinssatz zugrunde liegt, früher eine allfällige Teuerungszulage gewährt wird als bei den Rentenbeziehenden mit höheren Renten.

**Sinkt durch die Umwandlungssatz-Reduktion die Altersrente für alle gleichermassen?**

Die Reduktion der Umwandlungssätze wird von verschiedenen Massnahmen begleitet.

- Die Sparbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden generell erhöht, wobei des Beitragsverhältnis (60% Arbeitgeber, 40% Arbeitnehmer) unverändert bleibt. Dadurch ist sichergestellt, dass das modellmässige Leistungsniveau der BVK insgesamt gleich bleibt.

- Weil diese Sparbeitragserhöhung älteren Versicherten, die vor der Pensionierung stehen, weniger bringt, wurden zusätzlich Abfederungsmassnahmen beschlossen. Die individuellen Spargutschriften für Versicherte, die im Jahr 2016 48 Jahre alt werden (Jahrgang 1968 und älter), werden erhöht.
- Für alle, die per 31. Dezember 2016 mindestens 60 Jahre alt sind wird ausserdem die Rente berechnet, die ausbezahlt würde, wenn sie per 31. Dezember 2016 – also einen Tag vor Reglementsänderung in Pension gingen. Diese wird als frankenmässiger Besitzstand gewährt. Diese Massnahme hat zum Ziel, dass niemand wegen der Umwandlungssatzreduktion in Pension «gedrängt» wird.

### Sparbeiträge gültig ab 1. Januar 2017, Vergleich

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes					
	bisher			neu gültig ab 01.01.2017		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total Sparen	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total Sparen
<b>21 bis 23</b>	0,0%	0,0%	0,0%	<b>4,0%</b>	<b>6,0%</b>	<b>10,0%</b>
<b>24 bis 27</b>	4,8%	7,2%	12,0%	<b>5,2%</b>	<b>7,8%</b>	<b>13,0%</b>
<b>28 bis 32</b>	6,0%	9,0%	15,0%	<b>6,4%</b>	<b>9,6%</b>	<b>16,0%</b>
<b>33 bis 37</b>	7,2%	10,8%	18,0%	<b>7,6%</b>	<b>11,4%</b>	<b>19,0%</b>
<b>38 bis 42</b>	8,0%	12,0%	20,0%	<b>8,8%</b>	<b>13,2%</b>	<b>22,0%</b>
<b>43 bis 47</b>	8,8%	13,2%	22,0%	<b>10,0%</b>	<b>15,0%</b>	<b>25,0%</b>
<b>48 bis 52</b>	8,8%	13,2%	22,0%	<b>10,8%</b>	<b>16,2%</b>	<b>27,0%</b>
<b>53 bis 57</b>	9,6%	14,4%	24,0%	<b>11,6%</b>	<b>17,4%</b>	<b>29,0%</b>
<b>58 bis 62</b>	9,6%	14,4%	24,0%	<b>11,6%</b>	<b>17,4%</b>	<b>29,0%</b>
<b>63 bis 65</b>	7,2%	10,8%	18,0%	<b>11,6%</b>	<b>17,4%</b>	<b>29,0%</b>
<b>66 bis 70</b>	3,6%	5,4 %	9,0%	<b>6,0%</b>	<b>9,0%</b>	<b>15,0%</b>

### Individuelle Erhöhung der Sparguthaben

Jahrgang	in % Sparguthaben	Jahrgang	in % Sparguthaben
<b>1969 und jünger</b>	0,0%	1960	6,9%
<b>1968</b>	0,5%	1959	7,7%
<b>1967</b>	1,3%	1958	8,5%
<b>1966</b>	2,1%	1957	9,5%
<b>1965</b>	2,9%	1956	10,5%
<b>1964</b>	3,7%	1955	11,5%
<b>1963</b>	4,5%	1954	12,5%
<b>1962</b>	5,3%	1953	14,0%
<b>1961</b>	6,1%	1952	16,0%

Mit diesen Aufwertungsgutschriften wird die Umwandlungssatzreduktion tragbarer gemacht.

**Was ändert sich an den Leistungen bei Invalidität und Tod?**

Die bisherigen Risikoleistungen bleiben bestehen.

**In welchem Fall bleibt das Leistungsniveau nicht erhalten?**

Entscheidend für Leistungen in der Altersvorsorge sind immer auch die Zinserwartungen. Ob das Leistungsniveau im individuellen Fall erhalten werden kann, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Im Median (d.h., gleichviele Abweichungen sind höher resp. tiefer) beträgt die mutmassliche Rentenreduktion, ausgehend von der heutigen Zinserwartung, 8 %. Bei Versicherten, welche sich sehr stark eingekauft, ihren Beschäftigungsgrad reduziert oder heute einen deutlich tieferen Lohn als früher haben, kann die Abweichung höher sein. Bei Versicherten mit hohen Einkaufslücken, z.B. infolge fehlender Beitragsjahre bei Frauen, ist die Abweichung tiefer. Als Massnahme für ältere Versicherte oder solche die kurz vor der Pensionierung stehen, wurden Abfederungsmassnahmen beschlossen damit der Wechsel sozialverträglich ist.

## Fragen zu den Abfederungsmassnahmen

---

**Wann werden Besitzstand und Aufwertungsgutschriften bekannt gegeben?**

Die Versicherten erhalten per 31. Dezember 2016 einen Vorsorgeausweis mit der Stichtagsbesitzstandsrente und den Aufwertungsgutschriften.

**Welcher Betrag wird im Rahmen der Abfederungsmassnahmen per 1. Januar 2017 aufgewertet?**

Basis für die Aufwertung sind die Sparguthaben der Aktivversicherten am 31. Dezember 2016 abzüglich folgender Beträge, welche mit Valuta nach dem 7. Juli 2015 eingehen:

- Persönliche Einkäufe
- Rückzahlungen von Vorbezügen
- Wiedereinkäufe aus Ehescheidung
- Freizügigkeitsleistungen soweit diese mehr als 6 Monate nach Eintritt in die BVK eingebracht wurden

### Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)  
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])  
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

### Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.